

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, zusätzlich Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Für SGB II-Empfänger ist das örtliche Jobcenter, in den anderen Fällen das örtliche Sozialamt zuständig.

Welche Leistungen gibt es?

- Tagesausflüge und Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Mittagessen
- Kultur, Sport und Freizeit

Antragstellung

Leistungen für Bildung und Teilhabe sind vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt erfasst.

Ausnahme:

Lernförderung muss gesondert beantragt werden; die Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Zweckwidrig verwendete Leistungen sind zu erstatten!

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Das Jobcenter übernimmt die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des Schulrechts.

Zu den Kosten gehören die von der Schule oder Kita unmittelbar veranlassten Kosten (z. B. Unterbringung und Verpflegung); Taschengeld während der Klassenfahrt gehört nicht dazu.

Wie funktioniert das?

Legen Sie Ihrem Sachbearbeiter eine Bescheinigung der Schule oder der Kita vor über Dauer und Kosten der Fahrt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Das Jobcenter überweist die Kosten direkt an die Schule oder die Kita. Wenn Sie die Kosten bereits selbst gezahlt haben, erstattet das Jobcenter verauslagte Beträge.

Für Tagesflüge kann die Schule auch einen Sammelantrag beim Jobcenter stellen. Die Kosten rechnet das Jobcenter dann unmittelbar mit der Schule ab.

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Die Leistung dient besonders der persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulanzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial (z. B. Füller, Patronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Das Jobcenter zahlt ohne gesonderten Antrag pauschal 103 € zum 1. August und 51,50 € zum 1. Februar aus, wenn Sie zu diesen Stichtagen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten.

Bitte beachten Sie,

- Es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung. Über die Verwendung kann das Jobcenter einen Nachweis verlangen.

Schülerbeförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Schülerbeförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn der Schulträger oder ein anderer Fahrkosten nicht übernimmt und es dem Schüler nicht zumutbar ist, die Aufwendungen selbst zu tragen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Das Jobcenter überweist die Fahrkosten im Bedarfsmonat oder erstattet Ihnen verauslagte Beträge.

Bitte beachten Sie,

- Es handelt sich um eine zweckbestimmte Leistung. Über die Verwendung kann das Jobcenter einen Nachweis verlangen.

Lernförderung

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Schüler, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Lernförderung kann nur in Ausnahmefällen übernommen werden; die Förderung muss geeignet und erforderlich sein, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Voraussetzung ist, dass die Schule keine ausreichende Unterstützung anbietet und ohne die Lernförderung die Lernziele nicht erreicht werden können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Lernförderung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) haben Vorrang.

Die Schule muss bestätigen, dass Ihr Kind ohne Förderung das Lernziel nicht erreicht und in welchem Umfang Förderung erforderlich ist.

Sie erhalten i. d. R. einen Gutschein; die Kosten rechnet das Jobcenter mit dem Anbieter ab. Von Ihnen verauslagte Beträge, werden an Sie erstattet.

Mittagessen

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben

- Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Was kann übernommen werden?

Das Jobcenter berücksichtigt die Kosten für das Mittagessen in der Schule, in einer Kita oder in Tagespflege. Voraussetzung ist, dass das Mittagessen in Verantwortung der Schule oder der Kita angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird; Snacks am Schulkiosk gehören nicht dazu.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Sie erhalten i. d. R. einen Gutschein; die Kosten rechnet das Jobcenter mit dem Anbieter ab. Von Ihnen verauslagte Beträge, werden an Sie erstattet.

Kultur, Sport und Freizeit

Wer bekommt diese Leistung?

Anspruch haben Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Was kann übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen und zu pflegen. Dafür stehen jedem Kind monatlich pauschal 15 € zur Verfügung, z. B. für

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Musikschule)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- Ausrüstung für o. g. Aktivitäten, die nicht aus der Pauschale oder dem Regelbedarf gedeckt werden kann.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Sie erhalten i. d. R. einen Gutschein; die Kosten rechnet das Jobcenter mit dem Anbieter ab. Von Ihnen verauslagte Beträge, werden an Sie erstattet.